jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/27 89/07/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;
AVG §8;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §102 Abs3;
WRG 1959 §12 Abs2;
WRG 1959 §15 Abs1;
WRG 1959 §5 Abs2;
WRG 1959 §8;

Rechtssatz

Die Berührung in rechtmäßig geübten Wassernutzungen (mit Ausnahme des Gemeingebrauches) hat die Behörde verneint, weil die Leitungsservitut auf dem Grundstück als dingliche Rechte an berührten Liegenschaften lediglich die Stellung als Beteiligter im Sinne des § 8 AVG begründet (§ 102 Abs 3 WRG). Dabei hat die Behörde außer acht gelassen, daß die Servitut der Transportleitung integrierender und damit wesentlicher Bestandteil der wasserrechtlich bewilligten Wasserversorgungsanlage ist. Diese wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage führte dazu, daß der Bf insoweit als Träger einer rechtmäßig geübten Wassernutzung anzusehen ist. Hiebei stellt die Verbands-Wasserversorgungsanlage als solche, somit auch jede ihrer Transportleitungen, das rechtmäßig geübte Wasserbenutzungsrecht dar; die Herauslösung einer einzelnen Leitung und deren isolierte rechtliche Qualifikation als Servitut im Sinne des § 102 Abs 3 WRG ist demnach eine unzulässige Aufspaltung eines rechtlich als Einheit zu wertenden Ganzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070164.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at